

(2) Die Naturschutzverwaltung hat die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern, ihn wirksam zu organisieren, für den Naturschutz als nationale Aufgabe aufklärend und werbend zu wirken, Verbindung zu anderen Dienststellen und Massenorganisationen zu unterhalten und dabei auf eine Abstimmung der verschiedenen Interessen hinzuwirken. Ferner ist von ihr dafür zu sorgen, daß die Naturschutzanordnungen befolgt und Zuwiderhandelnde zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12

Naturschutzbeauftragte

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzverwaltung sind in den Kreisen und Bezirken auf Vorschlag des Institutes für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte zu bestellen, und zwar für die Kreise von den Vorsitzenden der Räte der Kreise und für die Bezirke von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Naturschutzbeauftragten haben die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern, für den Gedanken des Naturschutzes aufklärend, werbend und beratend zu wirken und dafür zu sorgen, daß die Naturschutzanordnungen befolgt werden. Sie sind berechtigt,

- a) Grundstücke ohne Rücksicht auf Eigentums- und Besitzverhältnisse zu betreten, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
- b) Personalien von Personen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Naturschutzanordnungen angetroffen werden, festzustellen,
- c) geschützte Pflanzen oder Teile von solchen, die in rechtswidriger Weise von ihren natürlichen Standorten entfernt und geschützte Tiere, die von Unbefugten gefangen oder getötet wurden, an sich zu nehmen, wenn der Täter auf frischer Tat gestellt wird,
- d) die zum Einfangen und Töten von geschützten Tieren benutzten Gegenstände sicherzustellen. §

§ 13

Wissenschaftliche Zusammenarbeit und Beratung

(1) Um zu gewährleisten, daß die Naturschutzarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt wird, haben alle naturwissenschaftlichen Institutionen und Naturschutzverwaltungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Landesforschung und Naturschutz, hat die Forschungsarbeiten der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Naturschutzes miteinander in Einklang zu bringen, mit der Zentralen Naturschutzverwaltung zusammenzuarbeiten, die Naturschutzbeauftragten der Kreise und Bezirke fachlich anzuleiten und im Wege des Erfahrungsaustausches über den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterrichten sowie die Verbindung mit allen deutschen und ausländischen wissenschaftlichen Naturschutzorganisationen und -Institutionen zu pflegen.

§ 14

Naturschutz und Standortgenehmigung von Bauvorhaben

(1) Bei Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften, deren Ausführung den Charakter der Landschaft verändern kann, hat die für die Standortgenehmigung von Bauvorhaben zuständige staatliche Stelle vor Erteilung der Genehmigung die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzverwaltung einzuholen.

(2) Für Lizenzbauvorhaben gilt Abs. 1 sinngemäß; eine Genehmigung solcher Vorhaben soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die zuständige Naturschutzverwaltung ihre Stellungnahme abgegeben hat

(3) Die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 15

Aufhebung von Schutzanordnungen

(1) Schutzanordnungen gemäß §§ 1 bis 5, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt oder aus überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu vertreten ist, sind aufzuheben.

(2) Die Anordnung über die Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen. Die zur Kennzeichnung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern angebrachten Hinweise sind einzuziehen. Für die Aufhebung von Anordnungen sind die Naturschutzverwaltungen zuständig, die die Schutzanordnung erlassen haben.

§ 16

Grundsteuerfreiheit, Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Nutzflächen, die infolge der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht mehr genutzt werden dürfen, unterliegen nicht der Grundsteuer.

(2) Nutzflächen, die nach Abs. 1 nicht der Grundsteuer unterliegen, sind auch von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Soweit eine teilweise Nutzung zugelassen ist, ist das Ablieferungssoll in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend herabzusetzen.

(3) In der Wirtschaftsflächenerhebung sind die Flächen zu bezeichnen, auf die die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Anwendung finden.

§ 17

Einspruchsrecht

(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und andere Entscheidungen der Naturschutzverwaltungen ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Naturschutzverwaltung einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert sie diese nicht ab, so hat sie die Einspruchsschrift mit den Unterlagen und ihrer Stellungnahme der übergeordneten Naturschutzverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen,
- b) den gemäß § 7 getroffenen einstweiligen Sicherungsmaßnahmen,
- c) den Bestimmungen der §§ 9 und 10

zuwiderhandelt.